

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Westside Kinderlandes

1. Allgemeines

1.1 Das Kinderland im Shopping- und Erlebniscenter Westside wird von der Genossenschaft Migros Aare betrieben. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln das Verhältnis zwischen dem Kinderland der Genossenschaft Migros Aare («Kinderland») und den Bezugspersonen, welche Kinder im Kinderland zur Betreuung abgeben (Eltern, Verwandte, Bekannte).
1.2 Die Bezugsperson akzeptiert mit Bestellung der Kinderlandkarte die AGB des Westside Kinderlandes und bei Benutzung des Betreuungsangebotes eines anderen Kinderlandes der Genossenschaft Migros Aare, die dort sinngemäss geltenden AGB. Anpassungen bleiben vorbehalten. Es gilt die jeweils bei Überlassung des Kindes am jeweiligen Ort geltende aktuelle Fassung der AGB, einsehbar online beim Kinderland-Angebot des jeweiligen Erlebnis- bzw. Einkaufscenter, z.B. <https://www.westside.ch/>

2. Leistungen Kinderland

2.1 Das Kinderland betreut Kleinkinder und Kinder im Alter von 3 Monaten bis 8 Jahren (bis zum vollendeten 8. Altersjahr) für maximal 2 Stunden pro Tag innerhalb der Öffnungszeiten des Kinderlandes. Es steht ausschliesslich für Kundinnen und Kunden des Shopping- und Erlebniscenter Westside zur Verfügung.
2.2 Das Kinderland ist keine Kindertagesstätte und kein Ersatz für eine regelmässige Kinderbetreuung. Das Kinderland darf diesbezüglich nicht als Kindertagesstätte missbraucht werden.
2.3 Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Kinderland. Die Leitung des Kinderlandes behält sich vor, die Aufnahme eines Kindes abzulehnen, insbesondere aufgrund von vorangegangenen Ereignissen, wie ungebührliches Verhalten des Kindes, Regelverletzungen, verspätete Abholung etc.
2.4 Das Kinderland kann in eigenem freiem Ermessen die Leistungen bei bereits aufgenommenen Kindern frühzeitig beenden bzw. die Eltern verbindlich zur frühzeitigen Abholung auffordern (z.B. bei Auftreten von Krankheitssymptomen, ungebührlichem Verhalten etc.).
2.5 Das Shopping- und Erlebniscenter Westside verfügt über eine eigene Betriebssanität. Sie kann in Notfällen Erste Hilfe leisten.
2.6 Die erwähnten Leistungen erbringt die Genossenschaft Migros Aare nach Erfassung der Daten von Kind und Bezugsperson und mit Übergabe des Kindes an die Genossenschaft Migros Aare, die Kinderlandkarte ist dabei zwingend vorzuweisen. Mit Rückgabe des Kindes an die Bezugsperson enden die Leistungen der Genossenschaft Migros Aare.

3. Betreuung

3.1 Die Betreuung der Kinder ist durch Fachpersonal gewährleistet.
3.2 Kinder mit einer körperlichen Behinderung können nicht aufgenommen werden, da die betreuenden Personen nicht über die dazu notwendige, spezifische Ausbildung verfügen und die Räumlichkeiten des Kinderlandes nicht entsprechend ausgerüstet sind.
3.3 Kinder mit ansteckenden Krankheiten können nicht aufgenommen werden.
3.4 Im Übrigen entscheidet die Leitung des Kinderlandes, ob ein Kind aufgenommen werden kann, z.B. wenn ein Kind durch einen Unfall vorübergehend eingeschränkt ist (z.B. Arm- oder Beinbruch).
3.5 Das Fachpersonal des Kinderlandes übernimmt keine medizinische Betreuung von Kindern, wie z.B. die Verabreichung von Medikamenten.
3.6 Die Kinder bekommen im Kinderland keine Verpflegung. Ihnen steht jedoch während des Kinderland-Aufenthalts jederzeit Wasser zum Trinken zur Verfügung.
3.7 Den Kindern werden während ihres Kinderland-Aufenthalts Spielsachen zur Verfügung gestellt.

4. Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag :	09.00 – 18.00 Uhr
Freitag :	09.00 – 19.00 Uhr
Samstag :	08.00 – 17.00 Uhr
Sonntag :	geschlossen

Von diesen Öffnungszeiten kann abgewichen werden, die aktuellen Zeiten hängen in den Räumlichkeiten des Kinderlandes aus.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

5.1 Der Betreuungstarif ist CHF 4.00 inkl. MwSt pro Stunde. Jede angebrochene Stunde wird als ganze Stunde verrechnet.
5.2 Verspätete Abholung: Wird ein Kind mit Ablauf der maximalen Betreuungszeit nicht oder erst nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt, ist durch die Bezugsperson eine Pauschale in Höhe von CHF 20.00 pro 15 Minuten Verspätung zu bezahlen. Die Kosten für alle zusätzlich anfallenden Massnahmen, wie z.B. Verständigung der Polizei, werden der Bezugsperson voll weiterverrechnet.
5.3 Suchdienst bei Dringlichkeit: Bei Problemen oder in Notfällen wird mit der Bezugsperson Kontakt aufgenommen. Falls die Bezugsperson nicht erreicht werden kann oder sich nicht innerhalb von spätestens 15 Minuten im Kinderland einfindet, verrechnet das Kinderland einen Zuschlag von CHF 25.00.
5.4 Die Kosten für die Kinderbetreuung und allfällige Zuschläge sind bei Abholung des Kindes in bar oder mittels den gängigen Karten zu bezahlen.

6. Evakuierung

Das Kinderlandteam ist für eine etwaig notwendige Evakuierung geschult. Das Kind wird bis zu seiner Abholung auf dem Sammelplatz betreut. Entsprechende, im Kinderland ausgelegte Pläne zeigen, wo die Kinder im Evakuationsfall wieder abgeholt werden können.

7. Pflichten der Bezugsperson

7.1 Die Bezugsperson verpflichtet sich, Angaben zum Kind (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum etc.) wahrheitsgemäss und vollständig anzugeben. Die Bezugsperson ist verpflichtet, das Personal des Kinderlandes über Krankheiten, Allergien oder sonstige Besonderheiten/Einschränkungen des Kindes zu informieren.

7.2 Die Bezugsperson hat sich durch einen persönlichen amtlichen Ausweis mit Foto auszuweisen und verpflichtet sich zur wahrheitsgemässen Angabe ihrer Personalien (Name, Vorname, Adresse, Verhältnis zum Kind etc.) sowie ihrer Mobil-Telefonnummer, um während der Zeit, in der sich das Kind im Kinderland aufhält, jederzeit erreichbar zu sein.

7.3 Damit die Erreichbarkeit stets gewährleistet ist, hat die Bezugsperson dem Kinderland anzugeben, welchen Teilbereich im Shopping- und Erlebniscenter Westside sie besuchen wird (je nach Bereich ist ein separates Aufrufen notwendig). Es ist der Bezugsperson nicht gestattet, das Shopping- und Erlebniscenter Westside während der Betreuungsdauer des Kindes zu verlassen.

7.4 Die Bezugsperson hat ihr Kind mit Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer, zum Ende der Öffnungszeiten oder auf Aufforderung der Leitung des Kinderlandes unverzüglich abzuholen.

7.5 Es ist der Bezugsperson nicht gestattet, Ess- und Trinkwaren mit ins Kinderland zu geben.

7.6 Fotografieren und Filmen ist in allen Räumlichkeiten des Kinderlandes ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Leitung des Kinderlandes untersagt.

8. Wickeln

Im Grundsatz wird kein Wickelservice angeboten. Die Bezugsperson wird zum Wickeln Ihres Kindes aufgerufen.

9. Fundgegenstände

Fundgegenstände werden dem Fundbüro Services abgegeben.

10. Haftung

10.1 Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Bezugsperson. Die Bezugsperson bestätigt mit der Übergabe des Kindes, dass die entsprechenden Versicherungen bestehen. Durch Krankheit oder Unfall verursachte Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Bezugsperson. In Notfällen kann durch die Betreuenden des Kinderlands ärztliche Hilfe dazu gerufen werden.

10.2 Die Bezugspersonen haften für durch das Kind verursachte Körper-, Sach- oder Vermögensschäden.

10.3 Das Kinderland übernimmt keine Haftung für Schäden, Verlust oder Verschmutzung von Kleidern und von eigenen mitgebrachten Spielsachen sowie für im Kinderland vergessene Spielsachen.

10.4 Das Kinderland übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

10.5 Im Übrigen wird die Haftung des Kinderlandes bzw. der Genossenschaft Migros Aare für Schäden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

11. Kinderland-Karte

Der Bezugsperson wird bei Erstanmeldung eine Kinderland-Karte vergeben, die auf die Bezugsperson lautet.

Bei Verlust oder Vergessen der Kinderland-Karte wird ein Unkostenbeitrag von CHF 5.00 pro neu ausgestellte Karte verlangt.

12. Datenschutz

Das Westside Kinderland ist ein Angebot der Genossenschaft Migros Aare, einem Unternehmen der Migros-Gruppe. Die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit dem Westside Kinderland untersteht somit der Datenschutzerklärung der Migros-Gruppe, die Sie hier abrufen können: [privacy.migros.ch](https://www.migros.ch/privacy).

13. Verschiedenes

13.1 Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

13.2 Die Genossenschaft Migros Aare behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB vor.

13.3 Es gilt Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Genossenschaft Migros Aare
Industriestrasse 20
CH-3321 Schönbühl
